



Widerspruch

gegen die Datenübermittlung an die Eltern

Mit Erreichen der Volljährigkeit sind Sie auch in schulischen Belangen für sich allein verantwortlich. Grundsätzlich nimmt die Johannes-Brahms-Schule bei Problemen zunächst den direkten Kontakt zu Ihnen als volljährige Schülerinnen und Schüler auf, Ihre Eltern werden nicht automatisch mit eingebunden.

In einigen Fällen ist die Schule gemäß §31 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes aber auch nach Erreichen der Volljährigkeit berechtigt, Ihren Eltern Mitteilung zu machen:

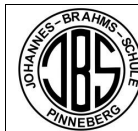
- a) bei gegen Sie ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen,
- b) bei Beendigung Ihres Schulverhältnisses,
- c) wenn durch ein Absinken Ihres Leistungsstandes der Abschluss Ihres Bildungsganges gefährdet erscheint.

Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler §31, SchuG
Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach §25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach §19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, diesen Datenübermittlungen an Ihre Eltern generell oder im Einzelfall zu widersprechen. Dies bedeutet, dass eine Datenübermittlung über die o.g. Tatsachen nicht erfolgt.

Im Falle Ihres Widerspruchs müssen wir Ihre Eltern über Ihre Entscheidung informieren. Um Zweifel bei Ihren Eltern auszuschließen, informieren wir aber auch, wenn Sie nicht widersprechen.

Jn, 17.08.2018



Widerspruch

gegen die Datenübermittlung an die Eltern

Schülerdaten

Klasse	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

Hiermit bestätige ich, das Informationsschreiben zur Datenübermittlung an die Eltern (§31 SchuG) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Bis zu einem schriftlichen Widerruf meiner Entscheidung, gilt:

- Ich widerspreche der Übermittlung an meine Eltern **nicht**.
- Ich widerspreche der Übermittlung an meine Eltern **generell**.
- Ich nehme mein Widerspruchsrecht **ggf.** in Anspruch, falls die Schule eine Datenübermittlung an meine Eltern beabsichtigt. Ich werde in einem solchen Fall vor der geplanten Übermittlung entsprechend informiert.

Ort, Datum
Unterschrift (volljährige*r) Schüler*in

Als **Erziehungsberechtigte*r** bestätige ich, die Entscheidung meiner Tochter / meines Sohnes bzgl. der Datenübermittlung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum
Unterschrift Erziehungsberechtigte*r
(auch bei Volljährigen!)